



So viel mehr.

Zl.: 5/8-2019

Tel.: +43-4715-8513-21

Fax: +43-4715-8513-30

www.koetschach-mauthen.gv.at

Verordnung

Auf Antrag des Gemeindevorstandes vom 11.12.2019 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung vom 18. Dezember 2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.116.100
Aufwendungen:	€ 7.519.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ - 403.000

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.911.400
Auszahlungen:	€ 7.230.600
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ - 319.200

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.



Weitere Feststellungen:

a) Stellenplan 2020:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Gemeinde wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2019 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

b) Kassenkredit gem. § 37 K-GHG:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes Kassenkredite bis zum Höchstausmaße von € 700.000,00 aufnehmen kann.
Der Kassenkredit wurde ausgeschrieben und mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2019 an die Raiffeisenbank Kötschach-Mauthen vergeben.

c) Inneres Darlehen gem. § 39 K-GHG:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 festgesetzt, dass die Rücklagen der Gemeinde gem. § 69 Abs. 4 K-GHO vorübergehend zur Zwischenfinanzierung anderer Ausgaben in Anspruch genommen werden können. Der Zinssatz wird mit 0,7% festgelegt.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt. Bei den „Gebührenhaushalten“ und investiven Einzelvorhaben sind jeweils immer nur die einzelnen Konten eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder eines investiven Einzelvorhabens gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Kötschach, den 18. Dezember 2019

Der Bürgermeister:

(Walter Hartlieb)

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

